

An den Landrat
des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Alfter, den 21.11.2019

Offener Brief,

Stellungnahme der Anwohner zum Bauantrag 2019 der Firma Wester Tonbergbau KG an den RSK für die Errichtung einer neuen Lagerhalle im Landschaftsschutzgebiet Alfter

Zusammenfassung:

Nachstehendes Positionspapier Witterschlicker und Volmershovener Bürger nimmt zum laufenden Baugenehmigungsverfahren der Firma Wester Tonbergbau KG beim RSK Stellung, betreffend die Errichtung einer Lagerhallenerweiterung von ca. 1000m² im LSG Witterschlick. Es werden Fehler und Widersprüche in der Planung, der Antragstellung und in den zugehörigen Fachgutachten benannt und bisher nicht hinreichend berücksichtigte Aspekte im Baugenehmigungsverfahren zum Schutz von Anwohnern, Natur und Umwelt aufgezeigt:

- Weitere Zerstörung des LSG
- Weitere Annäherung an das benachbarte NSG/ FFH-Gebiet
- Nichtberücksichtigung der bergbaubedingten Verhältnisse des Baugrundes (Gefahrenpotential Tagesbrüche)
- Unstimmigkeiten in der Planung des Brandschutzes (Feuerwehrumfahrung)
- Fehlende verkehrstechnische Erschließung des Werkes
- Erhebliches Gefahrenpotential des Quell- und Zielverkehrs
- Fehlende hinreichende abwassertechnische Erschließung des Industriebetriebes
- Nichtberücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege
- Rücksichtsloses, gesetzes- u. ordnungswidriges Verhalten des Betriebes gegenüber der Allgemeinheit

Dies stellt die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens in Frage.

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster, sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Schumacher,

die Gemeinde Alfter hat uns am 20.09.2019 darüber informiert, dass der Bauantrag der Firma Wester Tonbergbau KG zum Neubau einer Lagerhalle nach Einreichung aller Unterlagen nun der abschließenden Prüfung unterzogen wird.

Als unmittelbare Nachbarn des Werkes und Anwohner der Ortsteile Witterschlick und Volmershoven/ Heidgen sind wir tagtäglich den Lärmemissionen und den Folgen des Schwerlastverkehrs von und zum Industriebetrieb Wester durch unsere Wohngebiete ausgesetzt.

Jede weitere bauliche Erweiterung oder Nutzungsänderung des Werkes wird sich auf uns auswirken: Wir erwarten massive Beeinträchtigungen und Gefährdungen der hier lebenden

Menschen durch den expandierenden Industriebetrieb, sehen große Gefahren im LKW-Schwerlastverkehr innerhalb der Ortschaften und befürchten erhebliche und unabsehbare Schäden für Natur und Umwelt. Außerdem besteht grundsätzlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Industriestandortes.

I. Zum Bauantrag der Firma Wester nehmen wir wie folgt Stellung:

1. **Durch den Anbau einer weiteren Lagerhalle durch die Firma Wester wird erneut ein Teil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Alfter zerstört.**

Die Nutzung des ehemaligen Bergbaugeländes als Industriestandort und die bauliche Erweiterung des Werkes im Außenbereich widerspricht dem besonderen Schutzzweck und Charakter des für die Gemeinde Alfter und die ganze Region Bonn wichtigen LSG. Die geplante bauliche Erweiterung des Betriebes um mehr als 1.000m² bei bestehenden ca. 4.000m² ist sicherlich keine "geringfügige", "angemessene" oder "verhältnismäßige" Erweiterung im Sinne der Landschaftsschutzverordnung (§7 Abs.1 Satz 3) bzw. des Baurechts (Außenbereich), die eine Ausnahme von den Verboten der LSG-VO rechtfertigen würde.

2. **Durch den Bau einer weiteren Lagerhalle rückt der Betrieb noch näher an das Naturschutzgebiet (NSG) Kottenforst mit seinen FFH-Gebieten heran. Er beeinträchtigt damit nachhaltig Natur und Umwelt im Schutzgebiet.**

Als Rohstoffe verarbeitender und Lärm emittierender Recyclingbetrieb auf ehemaligem Bergbaugelände ist die Firma Wester sicherlich nicht umweltverträglich, insbesondere nicht bei einem Abstand des geplanten Neubaus von nur 90 m zum NSG und 100 m zum nordöstlich gelegenen, streng geschützten Quellbiotop. Es ist nicht nur mit der Störung lärmempfindlicher, geschützter Tierarten im benachbarten Wald zu rechnen, sondern auch mit einer Beeinträchtigung der aquatischen Lebensräume durch die Abwassereinleitung ins Grund- und Oberflächenwasser.

3. **Der irreführende Firmenname "Wester Tonbergbau KG" suggeriert, dass es sich um einen standortgebundenen, d.h. privilegierten Betrieb handelt, was aber nicht zutrifft.** Die ursprüngliche Tätigkeit des Tonbergbaus fand lediglich von 1961 bis 1983 statt. Bereits 1979 fand eine ungenehmigte Nutzungsänderung zum verarbeitenden Gewerbe statt.

4. **Der Industriebetrieb Wester ist nach Feststellung der Bez. Reg. Köln kein privilegierter Betrieb im Außenbereich (vgl. Stellungnahme Bez. Reg. Köln vom 19.12.1991):** Er ist weder standortgebunden noch landwirtschaftlich ausgerichtet und entspricht auch keinem anderen Kriterium für „privilegierte Betriebe“ im Sinne des §35 BauGB. Unter der Annahme eines "Bestandsschutzes" kann der Betrieb höchstens als "sonstiges, begünstigtes Vorhaben" (im Sinne des § 35 Absatz 4 BauGB) bezeichnet werden. Ein „sonstiges Vorhaben“ erfordert aber zwingend eine gesicherte Erschließung.

5. **Am Produktionsort Heerstraße 41 war und ist eine gesicherte Verkehrserschließung nicht gegeben.** Eine vernünftige, adäquate Anbindung für den Quell- und Zielverkehr des Werkes an Fernverkehrsstraßen ist nicht möglich:

Der "Recyclingbetrieb" verarbeitet nur Material, das durch schwere LKW angeliefert und nach Verarbeitung wieder abtransportiert werden muss. Dabei ist das Werk **ausschließlich durch Wohngebiete zu erreichen**. Täglich quälen sich 40-Tonner durch zu enge Straßen, durch historische Gassen und über einen zu schmalen, nicht hinreichend befestigten, asphaltierten Feldweg (unter dem zusätzlich noch die Trinkwasserleitung eines gesamten Ortsteils verläuft).

Die notwendige **Sicherheit des Straßenverkehrs** ist auf diesen Zuwegungen beim Befahren mit 40-Tonnern **nicht gegeben**: Keine der Straßen ist für den Schwerlastverkehr ausgelegt, weder die Straßenbreite (vgl. Anlage Karte Straßenbreite), noch die bestehenden Kurvenradien, noch die Tragfähigkeit der Straßen sind hinreichend. Die riesigen LKW gefährden Fußgänger, insbesondere Schulkinder (die Straßen sind offiziell als Schulwege ausgewiesen), beschädigen Verkehrseinrichtungen, parkende Fahrzeuge und letztendlich den Straßenkörper sowie anliegende Wohngebäude.

6. **Am jetzigen Standort ist eine gesicherte abwassertechnische Erschließung des Werkes zweifelhaft:** Der Betrieb ist nicht an das öffentliche Kanalsystem angeschlossen. Das anfallende Schmutzwasser wird laut Amt für Umwelt- und Naturschutz über eine Untergrundverrieselung in das Grundwasser eingeleitet. Die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und das direkt angrenzende Naturschutz-/FFH-Gebiet sind aufgrund der bergbaulich gestörten Boden- und Grundwasserschichten nicht absehbar.

7. **Der in der Vergangenheit wiederholt angeführte "Bestandsschutz"** beruht auf einer in den 90er Jahren nachträglich und zu Unrecht erteilten Baugenehmigung und **muss zwingend in Frage gestellt werden:**

Wester ist als „Recyclingbetrieb“ und „Mineralienaufbereiter“ ein „verarbeitender Betrieb“ ohne Ortsbindung, der seit 1979 auf dem Gelände des Tonbergwerkes viele Jahre ohne entsprechende Genehmigung produziert hat. Der ortsgebundene, „privilegierte“ Tonbergbau wurde 1983 aufgegeben. Erst in den 1990ern wurde durch die Erteilung der Baugenehmigung für eine Lagerhalle die Existenz des „verarbeitenden Betriebes“ nachträglich legalisiert. Diese Genehmigung hätte schon damals aus Gründen des Baurechts (Außenbereich) und des Landschaftsschutzes nicht erteilt werden dürfen:

„Die Aufgabe der Nutzung eines privilegierten Vorhabens führt zu einem formell und materiell baurechtswidrigen Zustand [...]. Einen Bestandsschutz gibt es [dann] nicht, denn nach dem Prinzip der Einheit von Substanz und Funktion endet der Bestandsschutz mit der endgültigen Aufgabe einer zugelassenen Funktion“

(F. Pauli, Kanzl. Lenz & Johlen, Ausgewählte Probleme..., 32, <https://arbeitsgemeinschaft-verwaltungsrecht-nrw.de/wp-content/uploads/2015/06/Rueckbauverpflichtung-im-Aussenbereich.pdf>)

Dennoch wird seitdem jede neue Nutzungsänderung und Erweiterung mit dem Argument des „Bestandsschutzes“ genehmigt, obwohl dieser aus einem nicht rechtskonformen Verwaltungsakt hergeleitet wird. Selbst in jüngster Vergangenheit wurde eine vorzeitige, nicht genehmigte und damit **illegale Nutzungsänderung** einer „Lagerhalle“ in eine „Produktions- und Lagerhalle“ (vgl. Beschwerdebrief der Anwohner 2015) im Jahr 2016 nachträglich genehmigt.

Es bleibt nicht nachvollziehbar, warum die ungenehmigte Nutzungsänderung 1979 und weitere Nutzungsänderungen im Falle der Firma Wester nicht zu einem Verlust des Bestandsschutzes führten.

8. Die **Standfestigkeit und Sicherheit des Baugrundes**, der auf unterirdischen Abbaugeländen des ehemaligen Schachtes Wilhelm liegt, ist aufgrund der erheblichen, obertägig sichtbaren Bodenabsenkungen **unbedingt in Frage zu stellen** (vgl. Karte Bez. Reg. Arnsberg, ehemalige Schachtanlage Wilhelm).
Sowohl ein Teil der bestehenden Lagerhalle, als auch die komplette neu geplante Lagerhalle liegen außerhalb des Sicherheitssockels der ehemaligen Förderanlage über ungesichertem Bergbaugelände. Offengelassene Strecken und Abbauräume, die nach einem Wassereintritt 1983 geflutet wurden, liegen hier kaum 40m unter der Oberfläche. Eine Hinzuziehung der Bergbaubehörde/ Bez. Reg. Arnsberg ist zur Klärung des Gefährdungspotentials des Untergrundes (Kilometerquadrat 2009, „verlassene Tagesöffnung, oberflächennaher Bergbau“) geboten.
9. Die Firma Wester zeigt immer wieder, dass sie nicht in der Lage ist, als Unternehmen verantwortungsbewusst und rücksichtsvoll gegenüber der Allgemeinheit zu handeln. **Betriebsrechtliche, baurechtliche und emissionsschutzrechtliche Vorgaben werden nicht eingehalten.** Der Betrieb wird seiner Verantwortung nicht gerecht, Anwohner in der Nachbarschaft nachhaltig vor Beeinträchtigungen zu schützen. Es sind zu nennen:
 - 1979: Illegale Umstellung von Bergbau auf verarbeitendes Gewerbe 1979
 - 1985/87 Abschlussbetriebsplan zur Bergbautätigkeit muss durch Ordnungsverfügung angeordnet werden (vgl. Auskunft über bergbauliche Verhältnisse und Bergschadensgefährdung, Bez. Reg. Arnsberg 2017)
 - Illegaler Betrieb des Recyclingwerkes von 1979 bis zur ersten Baugenehmigung 1997
 - 2015: Anzunehmende vorzeitige Nutzungsänderung einer „Lagerhalle“ in eine „Produktions- und Lagerhalle“ 2015, erst 2016 nachträglich genehmigt
 - 2015-17: Verstöße gegen das Immissionschutzgesetz: Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte für tieffrequenten Schall (festgestellt durch Bez. Reg. Köln)
 - 2015: Nichteinhaltung der genehmigten Betriebszeiten (6.00-22.00 Uhr an Werktagen)
 - 2015: Wochenlange Störung der Nachtruhe durch nächtliche Produktion. Nach Auskunft des RSK gab der Betrieb an, von entsprechenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Nachtruhe nichts gewusst zu haben.

- Wiederholte Störung der Nachtruhe durch campierende LKW auf der Privatstraße zum Werk
- Wiederholtes nächtliche Parken und Campieren von Zulieferer-LKW auf der Heerstraße, sowie Befahren der Zufahrtsstraßen durch Zulieferer-LKW außerhalb der erlaubten Zeiten
- Nichteinhaltung der Anzahl der in einer vorherigen Baugenehmigung 2016 festgelegten täglichen LKW-Zuliefererfahrten
- Trotz Zusagen gelingt es der Firma nicht, auf das rücksichtslose und ordnungswidrige Verhalten der Zuliefererspeditionen und ihrer Fahrer Einfluss zu nehmen

Bedenklich erscheint darüber hinaus, dass diese **gemeldeten Verstöße behördlicherseits** – nach unserer Kenntnis – **nicht geahndet wurden**. Womit ist dies zu rechtfertigen?

10. Bereits in der Vergangenheit hat die Firma Wester durch sukzessive Umnutzung des ehemaligen Bergbaugeländes und nachträgliche behördliche Genehmigungen eine Ausweitung des Betriebes und der Produktionsflächen im LSG erzwungen.

Der Anbau einer neuen Lagerhalle auf Flächen im LSG schafft nicht nur größere Lagerkapazitäten, sondern zugleich die Voraussetzung für künftige, weitere Ausdehnungen der Produktionsflächen durch Umwidmung, für die Erhöhung der Produktionsmengen und die damit zwangsläufig verbundene Ausweitung des Quell- und Zielverkehrs. **Seit Jahren verursacht der LKW-Verkehr schwerwiegende Probleme, die durch eine Ausweitung des Industriebetriebes auf Jahrzehnte als "gegeben" zementiert werden.**

Das Landschaftsschutzgebiet wird damit endgültig zum Industriegebiet!

II. Unbedingt zu klären ist im laufenden Verfahren:

1. Wie kann bei **eindeutig ungesicherter Verkehrserschließung** eine **erhebliche bauliche Vergrößerung** des Betriebes, der als "sonstiges Vorhaben" einzustufen ist, überhaupt in Erwägung gezogen werden?
2. Wie beabsichtigt der Rhein-Sieg-Kreis die **unüberwindbaren Verkehrs- und Sicherheitsprobleme**, die der Zuliefererverkehr verursacht, zu lösen, ohne die Bürger und die Gemeinde Alfter weiterhin zu belasten?
3. Bereits in der Vergangenheit hat sich **Wester** als **unzuverlässig in der Ausführung eines vorbeugenden Lärmschutzes** erwiesen. Selbst nach massiven Beschwerden über tieffrequenten Lärm dauerte es Jahre, bis den Lärmquellen (Maschinen, die unsachgemäß und ungenehmigt aufgestellt worden waren) nachgegangen und die Ursachen ermittelt und ansatzweise behoben wurden.
Ist bei der geplanten Lagerhalle ein baulicher **Schall- und Erschütterungsschutz**

eingepplant?

Wie wird gewährleistet, dass weder benachbarte Anwohner noch die lärmempfindliche Fauna des nahegelegenen Naturschutzgebietes dauerhaft von schädlichen Lärmemissionen beeinträchtigt werden?

Wird garantiert, dass in Zukunft keine weiteren Lagerhallenteile zu Zwecken der emissionsintensiven Produktion umgenutzt werden dürfen?

4. **Ist das Gelände als Baugrund überhaupt geeignet und kann seine Standsicherheit gewährleistet werden?**

Wurde durch den Bauherren ein Bodengutachten zur Feststellung der Eignung des Baugrundstückes über ungesichertem Bergbaubereichen vorgelegt?

Welche Gefahren können durch die Lage der geplanten/ bestehenden Lagerhalle über ehemaligen Teilen der Schachanlage Wilhelm für Umwelt, Anwohner, Werk und Mitarbeiter entstehen?

5. **Umweltverträglichkeit des Betriebes und Vereinbarkeit mit LSG und NSG:**

Die geplante Erweiterung im LSG führt zum **Verlust eines „Vorrangraums für Ausgleichsflächen“** - wo wird Ersatz für diesen Vorrangraum geschaffen?

Das Unternehmen Wester hat bereits im Rahmen früherer Expansionen ins LSG Rekultivierungsmaßnahmen nur unzureichend vorgenommen. Wie soll der **Ausgleich des massiven Baueingriffes** zuverlässig und umweltverträglich erfolgen?

Liegt eine **Befreiung von den Verboten der LSG-VO** vor? Wenn ja, wann wurde diese ausgestellt? Ist die Befreiung für alle erfolgten und folgenden Nutzungsänderungen und Neubauten gültig?

6. Die Firma gibt an, gebrauchte Schleifmittel aufzuarbeiten/zu recyceln, wie sie etwa in der metallverarbeitenden Industrie üblich sind.

Welche Reststoffe und Produktionsabfälle fallen konkret dabei an (Stäube, Schlämme) und womit sind diese verunreinigt?

Wo und wie werden diese gelagert und entsorgt?

7. **Welche Abwässer fallen an und wie werden sie bei fehlendem Anschluss an das öffentliche Kanalnetz entsorgt?**

Ist eine Verrieselung bzw. Einleitung ins Grundwasser mit dem Natur- und Landschaftsschutz vereinbar?

Wo genau befindet sich eine Kleinkläranlage und wohin werden die Abwässer verrieselt bzw. eingeleitet? Entspricht die Kleinkläranlage und deren Funktionsweise den heutigen Anforderungen und dem Stand der Technik?

Ist - insbesondere im Hinblick auf die Lage auf ehemaligem Bergbaugelände und die daher unübersichtlichen Wasserwegsamkeiten im gestörten Boden - sichergestellt, dass es durch die Abwassereinleitung zu keiner Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser im Landschaftsschutzgebiet, im nahegelegenen NSG/FFH-Gebiet und bes. im geschützten Quellbiotop kommt?

8. Werden die geltenden Normen des Brandschutzes berücksichtigt?

Eine zusammenhängende Gebäudefläche von >5000m², wie sie durch den Neubau der Lagerhalle entstehen soll, erfordert eine komplette Umfahrt für Feuerwehrfahrzeuge. Sieht der Bauantrag die zusätzlichen Flächen für eine solche, ständig freizuhaltende Feuerwehrumfahrt von mindestens 3 m Breite vor?

Wie verträgt sich eine solche zusätzliche Versiegelung mit dem LSG?

Wie wird im Brandfall – wie vor einigen Jahren geschehen - anfallendes kontaminiertes Löschwasser entsorgt?

9. Wurden die Belange der Bodendenkmalpflege im Planungsverfahren hinreichend berücksichtigt? Bereits in der 1970 Jahren wurden im Rahmen der archäologischen Landesaufnahme im Umfeld des Werkes römische und vorgeschichtliche Fundpunkte lokalisiert.

10. Die Baulastfläche soll nach Zusammenlegung zweier Grundstücke für den Neubau erheblich vergrößert werden - ist es rechters, im Außenbereich die Bebauung neuer Grundstücke durch Grundstückszusammenlegungen zuzulassen? Bedeutet dies, dass in Zukunft eine weitere Ausdehnung der Bebauung vorgesehen ist?

III. Wir fordern:

1. **Keine weitere Baugenehmigung** für die Firma Wester an diesem Standort! Stopp der seit den 1990ern immer weiter fortgesetzten Genehmigungspraxis an ungeeignetem Standort.
2. Eine lückenlose **Überwachung des Betriebes und Kontrolle bestehender Auflagen** sowie konsequente Sanktionierung von Verstößen durch die zuständigen Behörden.
3. Die vollständige **Offenlegung und kritische Überprüfung** aller behördlichen Stellungnahmen und Fachgutachten im aktuellen Verfahren. Ferner die Beurteilung des Bauprojektes im **Gesamtkontext** der Entwicklung des Betriebes und seiner Standortschwierigkeiten, unter Einbeziehung sämtlicher Umwelt-, Sicherheits- und Verkehrs- Aspekte, zusätzlich zu baurechtlichen und bauordnungsbezogenen Aspekten.
4. Die konsequente **Überprüfung der Rechtmäßigkeit bestehender Baugenehmigungen und des Bestandschutzes** angesichts zahlreicher Verstöße und Ordnungswidrigkeiten und wiederholter illegaler, massiver Nutzungsänderungen.

Zusammenfassend muss man feststellen, dass der Standort des Industriebetriebes aus heutiger Sicht vollkommen ungeeignet ist. Einzig eine Umsiedlung des Betriebes in ein geeignetes Industriegebiet kann daher nachhaltig den Schutz von Mensch und Umwelt gewährleisten, eine Entwicklung des Betriebes in Zukunft erlauben und eine Lösung der verkehrstechnischen Probleme sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen (in alphabetischer Reihenfolge)

Heike Grote

Ulf Grote

Karin Kilian

Carsten Parschat

Karin Schreiner

Peter Schreiner

Jutta Schröder

Detlev Schröder

Tine Rebel

Dr. Rolf Ulrich Müller-Wiehler

z.K. an:

Dr. Schumacher, Bürgermeister der Gem. Alfter
Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung der Gemeinde Alfter,
Ratsfraktionen der Gemeinde Alfter,
Kreistagsfraktionen des Rhein-Sieg-Kreises,
Umweltausschuss des Rhein-Sieg-Kreises,
Bauausschuss des Rhein-Sieg-Kreises,
Rhein-Sieg-Kreis, Dezernat 4, Herrn Christoph Schwarz
Immissionsschutzbehörde Rhein-Sieg-Kreis
Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises,
Stadt Bonn, Dezernat III, Amt für Umwelt, Verbraucherschutz u. Lokale Agenda,
BUND,
NABU,
Landschaftsschutzverein Vorgebirge